

POLITISCHER HINTERGRUNDBERICHT

Projektland: Tunesien

Datum: 27. Januar 2014

Annahme der Verfassung der 2. tunesischen Republik

Am späten Abend des 26. Januar 2014 wurde von der tunesischen Verfassungsgebenden Versammlung bereits in der ersten Lesung mit 200 von 216 Stimmen die erste Verfassung der 2. Republik angenommen. Da diese mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen der Abgeordneten angenommen wurde, kann sie gemäß der postrevolutionären Interimsregelung vom Staatspräsidenten ohne Referendum in Kraft gesetzt werden.

Nach mehr als zweijährigen intensiven und äußerst kontroversen Debatten zwischen den islamistischen und liberalen Kräften des Landes konnte letztlich eine Verfassung verabschiedet werden, die als demokratischste, rechtsstaatlichste und fortschrittlichste der arabischen Welt angesehen werden kann. Damit konnten sich die Anhänger der islamistischen Bewegung in fast keinem Bereich der Verfassung gegenüber den demokratisch-liberalen Teilen der Gesellschaft durchsetzen.

Einer der Kernpunkte der Diskussionen war der Staatscharakter, wobei die Islamisten den „islamischen Staat“ in immer neuen Varianten in der Verfassung verankern wollten (ehem. Art. 141). Dies konnte verhindert werden, es blieb in Art. 1 bei der Formulierung der Verfassung von 1959, wonach „der Islam die Religion Tunesiens (also der Tunesier) und „die Republik seine Staatsform“ ist. Darüber hinaus wurde in Art. 2 ausdrücklich festgehalten, dass Tunesien ein ziviler Staat, „basierend auf der Bürgerschaft“ ist.

Weiterhin konnte verhindert werden, dass die Scharia anzuwenden oder diese die oder zumindest eine der Rechtsquellen des Staates ist. Schon in der Präambel wird der zivile Charakter des Staates und die Souveränität des Volkes hervorgehoben.

Weiterhin konnte die Geltung der universellen Menschenrechte in der Verfassung (Präambel) verankert werden, deren Verbindlichkeit die Islamisten abgelehnt hatten oder doch nur „insoweit diese nicht der tunesischen Kultur widersprechen“ gelten lassen wollten. In einer in der arabischen Welt einmaligen Garantie der Religionsfreiheit wird in Art. 6 die Religions- und die Gewissensfreiheit, also auch das Recht, keiner Religion anzugehören, garantiert. Weiterhin wird auch das Recht auf die Freiheit der Religionsausübung

ausdrücklich verankert. Hier wollten die Islamisten nur die Freiheit der (also: der einzig wahren) Religion garantieren. Weiterhin wird ausdrücklich untersagt, Andersgläubige des Abfalls vom wahren Glauben (Apostasie) zu beschuldigen.

Garantiert werden auch die Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 31), die keiner vorhergehenden Kontrolle unterworfen werden dürfen. Desgleichen wird die Informationsfreiheit gewährleistet (Art. 32).

Garantiert wird ausdrücklich auch die Gleichheit von Mann und Frau, (Art. 21), wobei der Staat sogar verpflichtet wird, sich um eine Parität von Männern und Frauen in den gewählten Organen zu bemühen (Art. 46). Hier wollten die Islamisten den Frauen nur einen „komplementären Rechtsstatus gegenüber den Männern“ zugestehen.

Kontrovers bis zum Schluss wurde der verpflichtende Gebrauch der arabischen Sprache diskutiert (Art. 39). Dieser Artikel konnte jedoch durch die verpflichtende „Öffnung gegenüber ausländischen Sprachen, Zivilisationen und der Kultur der Menschenrechte“ abgemildert werden.

Neu ist auch in Art. 49 das explizite Verbot, dass durch gesetzliche Einschränkungen der Wesensgehalt der Grundrechte angetastet werden darf.

Gestärkt werden in der neuen Verfassung die Rechte des unabhängigen Parlamentes (Art. 52), der Parlamentarier (Art. 69), der Opposition (Art. 60) und der Parteien (Art. 35).

Sehr umstritten war die Unabhängigkeit der Justiz als gewaltenteilende Kontrollinstanz gegenüber der Staatsmacht (Art. 102 ff). Hier versuchten die Islamisten die in der Diktatur so praktische Rolle der Justiz als Büttel einer unkontrollierten politischen Macht beizubehalten, was noch in der letzten Woche vor der Verabschiedung zu heftigsten Reaktionen der Richterschaft – einschließlich Streiks – führte. In der jetzigen Verfassung wird die Rolle der Justiz als Beschützer der Verfassungsrechte betont (Art. 49, 102). Richter können nicht mehr durch den Justizminister ernannt werden, sondern werden auf Vorschlag des „Hohen Rates der Richterschaft“ vom Staatspräsidenten ernannt (Art. 106). Dieser Hohe Rat muss auch Versetzungen, Rügen oder Entlassungen begründet entscheiden (Art. 107).

Der Hohe Rat der Richterschaft selbst besteht zu zwei Dritteln aus Richtern, wovon die Hälfte von der Richterschaft selbst gewählt wird. Auch die Hälfte des letzten Drittels der Nicht-Richter muss mindestens zur Hälfte von den entsendenden Organen gewählt werden. (Art. 112). Hiermit soll der direkte Einfluss der politischen Macht auf die Richterschaft beschränkt werden.

Der direkt vom Volk gewählte (und nur einmal wiederwählbare) Staatspräsident erhält durch die Verfassung eine starke Stellung und hat nicht nur Notar- oder Notstandsfunktionen (Art. 72 ff). Er repräsentiert nicht nur den Staat, sondern hat auch Richtlinienkompetenz gegenüber der Regierung in den Bereichen Verteidigung, Auswärtige Angelegenheiten und der Nationalen Sicherheit (Art. 77). Auch hier haben sich die liberalen Bewegungen durchgesetzt, um eine weitere unabhängige Gewalt im Staate zum Schutz vor einer zu starken politischen Mehrheit in Parlament und Regierung zu schaffen.

Chef der Exekutive ist der Regierungschef, der die in einer Demokratie üblichen Kompetenzen hat (Art. 91 f). Die Regierung kann durch ein abgemildertes konstruktives Misstrauensvotum gestürzt werden (Art. 97). Aber auch der Staatspräsident kann ein solches gegen die Regierung beantragen, verliert jedoch – eine bemerkenswerte Besonderheit der neuen tunesischen Verfassung – selbst sein Amt, wenn er auch bei dem zweiten Versuch keinen Erfolg hat (Art. 99).

Neu ist auch das aus zwölf Mitgliedern bestehende Verfassungsgericht, das nach seiner Schaffung unabhängig über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und internationalen Verträge wachen soll (Art. 120). Allerdings ist bisher nur eine beschränkte Kontrollmöglichkeit ohne z. B. die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde vorgesehen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Tunesien mit dieser Verfassung erneut – wie nach der ersten Revolution des „arabischen Frühlings“ – hoffentlich beispielgebend in die Geschichte eingehen dürfte. Zwar sind noch einige Zweideutigkeiten als Kompromiss gegenüber der islamistischen Bewegung (z. B. s. Präambel „edle menschliche Werte; Art 6 „der Staat ... schützt das Heilige) in der Verfassung enthalten. Auch muss sich die Rolle einer unabhängigen (Verfassungs-) Justiz noch bewähren, doch konnte die Verfassung nach einer erbittert ausgetragenen intellektuellen, das ganze Volk umfassende Diskussion verabschiedet werden.

Dieser Erfolg ist einmal der überaus aktiven Zivilgesellschaft in Tunesien, aber auch der politischen Einsicht der Islamisten zu verdanken, dass eine intellektuelle Minderheit eine Verfassung der Mehrheit nicht aufkotroyieren kann. Insoweit mag das ägyptische Beispiel heilsam gewirkt haben.

Dieser Tag ist ein Erfolg für die liberalen Kräfte in Tunesien, die mit viel Engagement die insbesondere während der letzten drei Jahre ihrem Kampf um Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geführt haben.

Auch die Hanns-Seidel-Stiftung hat mit ihrer Projektarbeit und ihren Maßnahmen von Anfang an dazu beigetragen, den Demokratisierungsprozess in der Region zu unterstützen.

Autor: Der Bericht wurde von Dr. Jürgen Theres, Regionalbeauftragter der Hanns-Seidel-Stiftung für den Maghreb, erstellt.

IMPRESSUM

Erstellt: 27.01.2014

Herausgeber: Hanns-Seidel-Stiftung e.V., Copyright 2014

Lazarettstr. 33, 80636 München

Vorsitzender: Prof. Dr. h.c. mult. Hans Zehetmair, Staatsminister a.D., Senator E.h.

Hauptgeschäftsführer: Dr. Peter Witterauf

Verantwortlich: Dr. Susanne Luther, Leiterin des Instituts für Internationale Zusammenarbeit

Tel. +49 (0)89 1258-0 | Fax -359

E-Mail: iiz@hss.de, www.hss.de